

# Marktordnung für den Modautaler Bauernmarkt

## § 1 Allgemeines

Gemäß Dauer-Festsetzungsbescheid der Ordnungsbehörde der Gemeinde Modautal vom 30.08.2000 ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal berechtigt, einen Bauernmarkt durchzuführen.

Der Dauer- Festsetzungsbescheid ist gemäß § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Titels IV der Gewerbeordnung eine Spezialmarktveranstaltung nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Anlehnung an den Erlass des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 12.12.1988 in den Ortsteilen Allertshofen/Hoxhohl der Gemeinde Modautal festgesetzt.

Jeweils am 1. Sonntag im Oktober findet der Spezialmarkt (Bauernmarkt) in Modautal -Ortsteile Allertshofen und Hoxhohl, Bolzplatz statt. Der Markt ist gemäß § 68 Abs. 1 GeWO durch den Bürgermeister als Ordnungsbehörde der Gemeinde Modautal auf diesen Termin (1. Sonntag im Oktober) festgesetzt.

Träger des Marktes ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal. Dieser stellt den Marktleiter und einen Marktausschuss. Ihm obliegt die Beschaffung der Behördengenehmigungen und die Verfahrensabwicklung.

Der Marktausschuss setzt sich zusammen aus dem Motorsportclub Allertshofen/Hoxhohl, Verschönerungsverein Allertshofen/Hoxhohl, Freiwillige Feuerwehr Allertshofen/Hoxhohl sowie des Ordnungsamt der Gemeinde Modautal.

## § 2 Anmeldung

Der Markt richtet sich an Landwirte, Handwerks- und Gewerbebetriebe, die ein Spezialmarkt ( Bauernmarkt ) konformes Angebot bereithalten.

Alle Interessenten melden sich beim Ordnungsamt der Gemeinde Modautal, Odenwaldstr. 34, 64397 Modautal, Tel.: 06254 9302-16. Die schriftliche Anmeldung erfolgt über die Gemeinde mit folgenden Angaben:

- Name
- Anschrift, Telefonnummer, evtl. Faxnummer und E-Mail
- Angabe des kompletten Warenangebotes
- Größe des Verkaufsstandes ( Länge x Breite x Höhe)
- Strom- / Wasserverbraucher mit Angabe der Strom-/ Wasserleistung.

Die Anmeldung muss jeweils bis spätestens Mitte August des Jahres der Gemeinde vorliegen. Die Gemeinde erstellt nach Anmeldungseingang eine Liste, schreibt die Rechnungen an die Aussteller und gibt die Liste und Kopien der Anmeldungen an den Marktleiter weiter.

## § 3 Marktabgaben

Für die Zulassung zu dem Spezialmarkt (Bauernmarkt) wird eine Standgebühr erhoben, die vom Gemeindevorstand in Absprache mit dem Marktausschuss festgesetzt wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Sortiment des Verkaufsstandes. Dieses Entgelt beinhaltet die Kosten für Organisation, Werbung etc.

Die Standgebühr muss im Voraus, jedoch mindestens 3 Wochen vor Marktbeginn auf das angegebene Konto bei der Gemeinde Modautal – Gemeindekasse – Volksbank Darmstadt Mainz eG, BIC: MVBMDE55, IBAN: DE53 5519 0000 0794 2430 14 unter der Angabe „Bauernmarkt und der Rechnungsnummer“ eingegangen sein.

### **Es wird in drei Kategorien unterschieden:**

- Kategorie 1: Verkaufsstände mit kulinarischem Angebot –Ausschank –  
bis max. 5 Meter = 60,--Euro  
über 5 Meter = 90,-- Euro
- Kategorie 2: Verkaufsstände mit kulinarischem Angebot –  
kein Ausschank –, sowie industriell gefertigte Produkte  
bis max. 5 Meter = 40,-- Euro  
über 5 Meter = 80,-- Euro
- Kategorie 3: Verkaufsstände mit kunsthandwerklichem Sortiment  
bis max. 5 Meter = 25,-- Euro  
über 5 Meter = 50,-- Euro

### **§ 4 Marktgelände**

Als Marktgelände wird der Bolzplatz Allertshofen/Hoxhohl festgelegt. Die Teilnahme am Markt ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Zulassung durch den Marktausschuss und nur innerhalb des durch die Festsetzung festgelegten Marktgeländes möglich und zulässig.

### **§ 5 Zulassung**

- a) Ein Anspruch auf Teilnahme am Markt besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung (in Absprache mit dem Marktleiter) entscheidet jeweils über die Teilnahme.
- b) Die Zulassung zu dem Markt kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, von der Gemeindeverwaltung versagt werden. Weiterhin können einzelne Produkte des Anbieters auf Verlangen der Gemeindeverwaltung aus dem Angebotssortiment gestrichen werden.
- c) Die Zulassung erfolgt durch Bescheid.

### **§ 6 Platzzuteilung**

- a) Die Platzzuteilung der Stände erfolgt durch den Marktausschuss/Gemeindeverwaltung.
- b) Die Zulassung zum Markt begründet keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.
- c) Mit Übernahme des Platzes wird der Inhaber/die Inhaberin auch verpflichtet, ihn zweckentsprechend, d.h. gemäß dem Zulassungsbescheid zu nutzen.
- d) Ansprüche auf eine bestimmte Beschaffenheit des zugeteilten Platzes können nicht erhoben werden; insbesondere übernimmt die Gemeinde Modautal keine Haftung für den Grund und Boden und dessen Eignung als Standplatz.
- e) Eine Platzübertragung an andere als die zugelassenen Personen, ein Platzwechsel, eine Änderung der Geschäfte, die Zusammenlegung mehrerer Geschäfte unter einheitlicher Betriebsführung, die Untervermietung oder Unterverpachtung ist ohne Genehmigung des Marktausschusses nicht statthaft.

Zu widerhandlungen können zur Zurücknahme der Zulassung führen durch den Marktausschuss/ die Gemeindeverwaltung.

## § 7 Aufbau

- a) Mit dem Aufbau aller zum Markt zugelassenen Marktbesicker darf nur im Einvernehmen mit dem Marktausschuss/Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragten begonnen werden. Der Aufbau der Marktstände erfolgt frühestens samstags vor dem Markt ab 10.00 Uhr. Frühere Aufbauarbeiten sind nicht gestattet.
- b) Bauten, die eigenmächtig errichtet wurden, sind abzurechen und – falls eine Zulassung vorliegt – an den vom Marktausschuss/Gemeindeverwaltung bestimmten Platz zu verlegen. Im Weigerungsfalle erfolgt die Verlegung auf Kosten des Platzpächters/der Platzpächterin. Für etwaige Schäden der Verlegung haftet die Gemeinde Modautal nicht.
- c) Die Grenzen der zugeteilten Plätze und die im Zulassungsbescheid genehmigten Standgrößen dürfen nicht überschritten werden.**
- d) Der Marktausschuss/ die Gemeindeverwaltung bzw. dessen Beauftragter können widerrechtlich besetzte Plätze und Wegflächen räumen lassen. Standinhabern, die sich unverträglich zeigen, können andere Standplätze zugewiesen werden.
- e) Jegliche Geländeänderungen, wie Aufgrabungen, Abgrabungen u.ä. sind nicht zulässig.

## § 8 Verkaufsstände

- a) Die Gemeinde Modautal stellt keine Verkaufsstände. Diese müssen von den Marktbesicker selbst mitgebracht werden.
- b) Der Standort des Verkaufstandes wird vom Marktausschuss festgelegt. Der Marktbesicker hat sich daran zu halten. Ein Anrecht auf den gleichen Standplatz des Vorjahres besteht nicht.
- c) Alle Verkaufsstände müssen mit einem zu jeder Zeit sofort erreichbarem Handfeuerlöscher mit 6 kg Löschpulver (PG 6) ausgestattet sein. Verkaufsstände mit kulinarischem Sortiment müssen zusätzlich noch mit einem Fettbrandlöscher ausgestattet sein.
- d) Jeder einzelne Marktbesicker verpflichtet sich, an allen Markttagen zur Marktzeit seinen Stand ständig besetzt zu halten und erst nach Ende der Marktzeiten zu schließen.
- e) Der zugewiesene Standplatz darf weder als Park- noch als Lagerplatz verwendet werden.
- f) Während der Öffnungszeiten des Marktes ist das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen zum Be- und Entladen untersagt.
- g) Zur Anlieferung des Verkaufstandes und des Sortimentes darf vor und nach den Öffnungszeiten in den Marktbereich eingefahren werden. (Ausnahme: Notfälle) Rettungswege für Sanitätsdienste und Feuerwehr müssen dabei ständig frei bleiben! Verstöße hiergegen ziehen einen Ausschluss nach sich!
- h) Die Verkaufsstände sind nach Ablauf der vereinbarten Betriebszeit unverzüglich abzubauen. Sie müssen spätestens am 1. Werktag nach Marktende entfernt sein.
- i) Der Standort ist ordnungsgemäß und sauber zu verlassen!
- j) Unsauber verlassene Verkaufsstandflächen werden zu Lasten des jeweiligen Marktbesickers gereinigt und diesem in Rechnung gestellt.

## § 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktausschuss wahrgenommen, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

## **§ 10 Verhalten auf dem Markt**

Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktgebietes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen des Marktausschusses zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisabgabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelgesetzes und der Lebensmittelhygieneverordnung sind zu beachten.

## **§ 11 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle**

- a) Jede vermeidbare Verschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- b) Der Platzinhaber/innen sind für die Reinigung des Standes und dem davor gelegenen Weg zuständig.
- c) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art auf die Gänge und Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- d) Jeder Marktbesucher ist verpflichtet den anfallenden Eigenmüll aus Verkaufsverpackungen selbst sachgerecht zu entsorgen.
- e) Für Besucher werden durch den Marktausschuss ausreichend Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Strom**

- a) Die Entnahme von Strom zu Heizzwecken ist untersagt!
- b) Die Stromverteilung wird vom Marktausschuss festgelegt. Geräte mit zu hohen Anschlußleistungen sind nicht erlaubt.
- c) Die Marktbesucher sind gehalten, genügend Anschlusskabel (max. 50m) in entsprechender Qualität mitzubringen.
- d) Bei der Kabelführung ist darauf zu achten, dass keine Kurzschluss Gefahr entstehen kann. Die Kabel sind hinter den Ständen zu verlegen.
- e) Die Stromkosten sind bereits in der Standgebühr enthalten.

## **§ 13 Kontrolle**

Die Kontrolle über die Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung obliegt grundsätzlich den zuständigen Behörden. Außer ihnen sind aber auch der Gemeindevorstand bzw. dessen Beauftragte berechtigt, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung zu überprüfen. Ihnen steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen. Bei Nichtbefolgung kann die Zurücknahme des Zulassungsbescheides ohne Entschädigung durch den Gemeindevorstand verfügt werden. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen haben sich entsprechend auszuweisen.

## **§ 14 Haftungsbestimmungen**

- a) Mit der Zuteilung von Standplätzen entsteht kein Verwahrungs- oder Bewachungsvertrag. Die Versicherung der Stände und der lagernden Waren usw. gegen Feuerschäden, Diebstahl, Witterungseinflüssen, Haftpflicht usw. ist grundsätzlich Sache des Standplatzinhabers/ der Standplatzinhaberin.
- b) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die

Gemeinde Modautal übernimmt insoweit keine Haftung. Der Standplatzinhaber stellt die Gemeinde Modautal von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes, der angrenzenden Gangflächen entstehen. Die Gemeinde Modautal übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

c) Verursacht ein Standplatzinhaber oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Gemeinde Modautal auf Kosten des Standplatzinhabers den Schaden ersetzen.

d) Die Gemeinde Modautal haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde Modautal haftet nicht für Schäden, die durch Beschicker/Aussteller der Märkte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Witterungseinflüsse, Haftpflicht, Brand u. ä. wird von der Gemeinde Modautal nicht übernommen.

e) Die Gemeinde Modautal haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die durch die Beschränkungen des Marktes, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

## **§ 15 Absagen**

Eine kostenfreie Absage ist bis eine Woche vor der Veranstaltung möglich. Bei Absagen ab Montag vor der Veranstaltung wird die Standgebühr einbehalten.

## **§ 16 Bestandteile der Marktordnung**

Bestandteile dieser Marktordnung sind:

a) Dauer-Festsetzungsbescheid der Ordnungsbehörde der Gemeinde Modautal vom 30.08.2000.

b) Die für jedes Jahr ausgestellte straßenverkehrsbehördliche Anordnung der Ordnungsbehörde der Gemeinde Modautal.

c) Merkblatt des Staatl. Amtes für Lebensmittelüberwachung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Modautal, den 20.08.2025

Gez.

Der Bürgermeister

Jörg Lautenschläger